

Metzler Pensionsfonds AG

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß
§ 239 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz

Frankfurt am Main, April 2021

Inhalt

1.	Darlegungspflichten & Anwendungsbereich	3
	1.1 Grundsätzliches	3
	1.2 Anlagepolitik und Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie	4
	1.3 Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)	4
2.	Kapitalanlagerisikomanagement	5
	2.1 Anlagerichtlinien	6
	2.2 Erwerbbarkeitsprüfung	7
	2.3 Liquiditätsmanagement und Konzentrationsrisiken	7
	2.4 Stresstest- und VaR-Berechnungen	7
	2.5 Sichtung des Auslagerungscontrollings	7
	2.6 Monatliches Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen	8
3.	Stellenwert von ESG bei Metzler	9
	3.1 ESG-Philosophie	9
	3.2 Initiativen, Verbände und Kooperationspartner	9
	3.1.1. Unterzeichner von UN PRI, FNG, EuroSIF, Carbon Disclosure Project, Water and Forestry Disclosure Project	9
	3.1.2. Mitgliedschaften in Verbänden	9
	3.1.3. Kooperationspartner	10
	3.3 Organe und Kontrollmechanismen	10
4.	Offenlegungsverordnung	11
5.	Gesellschaftliche Verantwortung	12
	Genehmigung durch die Geschäftsleitung	13

1. Darlegungspflichten & Anwendungsbereich

Spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres müssen Pensionsfonds gemäß § 239 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik vorlegen. Sollte unterjährig eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik erfolgen, so ist die Aufsichtsbehörde hierüber in gleicher Form unverzüglich zu unterrichten. Die einzureichende Erklärung muss zumindest Informationen über:

- die Strategie / Grundsätze der Anlagepolitik,
- das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung,
- die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt,

enthalten. Pensionsfonds sind zudem verpflichtet, die Erklärung öffentlich zugänglich zu machen sowie sie spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

1.1 Grundsätzliches

Die Metzler Pensionsfonds AG (im nachfolgenden MPF genannt) bietet für die Übernahme von Versorgungszusagen ausschließlich nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne „Metzler NV 1“ und „Metzler NV 1 NEU 2“ nach § 236 Abs. 2 VAG an.

Im Rahmen dieser Pensionspläne werden keine Garantien übernommen, d.h. die Übertragungen erfolgen auf Rechnung und Risiko der jeweiligen Vertragspartner, sodass die MPF in diesen Fällen keine Risiken aus den Kapitalanlagen trägt. Es werden keine biometrischen Risiken durch den Pensionsfonds übernommen.

Dabei werden Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen verwendet. Es wird regelmäßig überprüft, ob die für die Zusagen erforderlichen Mittel durch die vorhandenen Mittel gedeckt sind. Im Falle von Unterdeckungen ist der Vertragspartner verpflichtet, diese mittels Nachschusszahlungen zu begleichen.

Unter Anwendung der verschiedenen Pensionspläne bestehen mehrere Sicherungsvermögen. Die Kapitalanlagen der verschiedenen Sicherungsvermögen sind auf die Anforderungen der jeweiligen Pensionspläne ausgerichtet und bestehen im Wesentlichen aus Anlagen in Aktien, fest- und variabel verzinsten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, institutionellen Immobilienfonds und Anlagen in Verträgen bei Lebensversicherungsunternehmen.

Das Management der Kapitalanlage wurde im Rahmen einer Funktionsausgliederung auf verschiedene Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) im Sinne des § 17 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) übertragen (siehe hierzu die Anlage des jeweiligen Sicherungsvermögens).

1.2 Anlagepolitik und Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie

Der Vorstand der MPF legt unter Wahrung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen die langfristigen Anlagestrategien fest. Die Anlagepolitik innerhalb der Sicherungsvermögen richtet sich nach der dauerhaften Erfüllbarkeit der Altersversorgungsverpflichtungen. Aus diesem Grund werden die Risiken auf der Aktiv- und Passivseite und das Verhältnis beider Seiten zueinander regelmäßig überprüft (Asset-Liability-Management). Dadurch wird sichergestellt, dass auf eine mögliche Unterdeckung bzw. Nachschusspflicht des Trägerunternehmens frühzeitig reagiert werden kann. Zusätzlich wird die Anlagepolitik der jeweiligen Mandate bei u.a. neuen regulatorischen Vorgaben, sich wandelnden Marktbedingungen sowie Änderungen der Organisationsstruktur überprüft und ggf. angepasst. Die in Kapitel 2 beschriebenen Maßnahmen bezüglich des Reportings stellen sicher, dass der Überprüfungsprozess auch unterjährig ausgelöst werden kann.

Das Risikomanagement innerhalb der Kapitalanlagen ist Teil des Investmentprozesses und erfolgt durch das Risikocontrolling der jeweils mandatierten KVG bei Auflegung eines Spezial- bzw. Masterfonds. Es zielt auf die Sicherstellung eines jederzeit vollständigen Risikoprofils des Sicherungsvermögens, die Einhaltung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Anlageverordnung (AnIV) in Verbindung mit der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) ab. Gleichzeitig werden auch die Anlagerestriktionen in Bezug auf interne und vertragliche Anlagegrenzen überwacht. Zur Risikobewertung werden regelmäßig Risikoberichte erstellt und Stresstests durchgeführt. Unter anderem werden monatlich Berichte über Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken zur Verfügung gestellt. Zur Risikosteuerung wurde ein Limitsystem etabliert, welches täglich die Vermögenswerte unter verschiedenen Stressszenarien den Verpflichtungen gegenüberstellt.

Die **Metzler Pension Management GmbH** (im nachfolgenden MPM genannt) übernimmt in diesem Zusammenhang für die Sicherungsvermögen der MPF im Rahmen einer Funktionsausgliederung die Steuerung der Kapitalanlagen. Soweit erforderlich werden auch Anpassungen der Kapitalanlagestruktur im Rahmen der jeweiligen strategischen Asset Allokation (SAA) (siehe hierzu Anlage 1) durchgeführt.

Über die Ergebnisse der Stresstests und der Asset-Liability-Analysen sowie über die Entwicklung der Kapitalanlagen wird den Vorständen und zuständigen Gremien der MPF regelmäßig Bericht erstattet.

1.3 Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)

Wie unter Grundsätzliches dargestellt, erfolgt die Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der jeweiligen Vertragspartner, da die MPF keine Garantien übernimmt. Die Anlage erfolgt stets und ausschließlich in Spezialfonds und durch Dritte. Indirekt verwaltete Anlagen vermitteln keine Stimmrechte.

2. Kapitalanlagerisikomanagement

Die Risikosteuerung der MPF ist eingebunden in den konzernweiten Risikomanagementprozess im Bankhaus Metzler. Für die MPF gilt zusätzlich die interne Leitlinie für das Risikomanagement, die sich an der Risikostrategie des Pensionsfonds orientiert. Diese geht auf alle Risiken ein, denen die MPF tatsächlich ausgesetzt ist und dient als Handlungsvorgabe für alle im Risikomanagementprozess beteiligten Personen. Die Konzernrevision als neutrales Überwachungsorgan prüft und beurteilt die Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und Instrumente.

Der MPF bildet für seine Trägerunternehmen eigene Sicherungsvermögen (Deckungsstöcke) in denen kundenindividuelle Anlagestrategien im Rahmen des gesetzlichen Rahmens abgebildet werden können. Diese Anlagestrategien können sich hinsichtlich der jeweils verwendeten Investmentvehikel und des abgebildeten Anlageuniversums unterscheiden. Sofern im Rahmen der Anlagestrategie Spezial-/Masterfonds (FONDS) zum Einsatz kommen sollen, werden diese von der von der dafür beauftragten KVG aufgelegt.

Sämtliche mit dem Anlagemanagement der MPF verbundenen Tätigkeiten sind im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über die Auslagerung von Funktionen nach VAG an die MPM ausgelagert und werden dort vom Bereich Middle-Office (MPM MO) übernommen.

Das Risikomanagement für die Kapitalanlagen der MPF basiert auf folgenden Elementen:

- Vorgabe von **Anlagerichtlinien** für die FONDS sowie gegebenenfalls vorhandene Segmente
- Durchführung von **Erwerbbarkeitsprüfungen** vor Allokation von Publikumsfonds im Direkt- oder Spezialfondsbestand
- Laufendes **Liquiditätsmanagement** und **Überwachung von Konzentrationsrisiken**
- Bewertung von **Stresstest- und VaR-Berechnungen** bezüglich Einfluss auf die Bedeckungssituation in den jeweiligen Sicherungsvermögen
- Regelmäßige **Sichtung des Auslagerungscontrollings** von Fondsrisikocontrolling (FRC) bezüglich der ausgelagerter Manager in den FONDS der MPF

2.1 Anlagerichtlinien

Die Definition und Vorgabe von Anlagerichtlinien erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wurde eine innerbetriebliche Anlagerichtlinie (iAR) für die MPF definiert. Diese berücksichtigt in ihrer jeweils aktuellen Fassung sämtliche für die Kapitalanlage im Pensionsfonds geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- Regelungen in Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV)
- einschlägige Rundschreiben, Merkblätter sowie Hinweise zur Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsicht

Diese Regelungen bilden den rechtlich zulässigen Rahmen für die Kapitalanlage in der MPF (Anlageuniversum) und gelten für alle Anlagestrategien gleichermaßen. In einem zweiten Schritt werden Anlagerichtlinien (AR) für die im Rahmen der verschiedenen Sicherungsvermögen verwendeten FONDS definiert. Diese können maximal den gleichen Umfang wie die iAR aufweisen oder das Anlageuniversum kundenindividuell weiter einschränken. Die fondsspezifischen AR werden durch die jeweilige KVG im Rahmen des Fondsrisikocontrollings (FRC) bei Auflage eines FONDS implementiert und fortlaufend überwacht. Bei Grenzverletzungen werden grundsätzlich unmittelbar informiert:

- der Vorstand der MPF
- die Mitglieder der Geschäftsstelle der MPF (MPM MO)
- der Ausgliederungsbeauftragte der MPF
- das jeweilige Portfoliomanagement
- der zentrale Bereich Compliance des Bankhauses
- die Kundenbetreuung Pension Management

2.2 Erwerbbarkeitsprüfung

Vor Erwerb von Publikumsfonds (Metzler Asset Management GmbH (MAM)- oder Drittfonds) erfolgt grundsätzlich eine Vorabprüfung des jeweiligen Vehikels durch MPM MO bezüglich der Eignung für die Anlage im Sicherungsvermögen. Dafür werden mindestens die nachfolgenden Unterlagen benötigt:

- aktueller Verkaufsprospekt
- aktuelles Factsheet oder vergleichbarer Monatsbericht mit Angaben zur Streuung über Länder, Sektoren, Anlageklassen, Ratingklassen, Laufzeiten, Währung etc.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch nach Erwerb ein regelmäßiger Report mit o.g. Inhalten bereitgestellt wird und MPM MO bei Änderungen der Anlagepolitik und des Verkaufsprospektes unverzüglich informiert wird. Für die Bereitstellung genügt die Veröffentlichung der Monatsberichte auf der Homepage des jeweiligen Managers. Weiterhin werden der Orderweg sowie die jederzeitige Veräußerbarkeit der Fondsanteile geprüft. Festgestellte Einschränkungen werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der übrigen Kapitalanlagen im jeweiligen Sicherungsvermögen bewertet.

2.3 Liquiditätsmanagement und Konzentrationsrisiken

Zur laufenden Unterstützung des Liquiditätsmanagements und regelmäßigen Bewertung von Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen der MPF werden für die FONDS vierteljährlich entsprechende Berichte durch die KVG zur Verfügung gestellt. Diese werden von MPM MO geprüft und abgelegt. Konzentrationsrisiken innerhalb der allokierten Publikumsfonds werden anhand der monatlich zur Verfügung gestellten Berichte überwacht.

2.4 Stresstest- und VaR-Berechnungen

Die Stresstest- und VaR-Berechnungen erfolgen nach den Vorgaben der Derivateverordnung (DerivateV) und werden im Rahmen des monatlichen Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen durch die KVG aktualisiert zur Verfügung gestellt.

2.5 Sichtung des Auslagerungscontrollings

Die Überprüfung der Berichte des Auslagerungscontrollings von FRC bei externen Managern von MPF-Fonds findet einmal jährlich auf Basis der Ampel Auswertung statt. Bei unterjährigen Auffälligkeiten oder Pflichtverletzungen erfolgt ad hoc-Information an **MPM MO**.

2.6 Monatliches Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen

Reportingstrukturen über die Entwicklung der Kapitalanlagen sind eingerichtet. Mit Hilfe des monatlichen e-Reportings werden informiert:

- der Vorstand der MPF
- der Ausgliederungsbeauftragte der MPF
- die Mitglieder der Geschäftsstelle der MPF (MPM MO)
- die Kundenbetreuung Pension Management
- Die monatlichen Berichte werden von MPM MO geprüft, das Ergebnis dokumentiert und abgelegt.

3. Stellenwert von ESG bei Metzler

3.1 ESG-Philosophie

ESG steht für „Environment, Social and Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeit beinhaltet für uns ein klares Bekenntnis zur Entwicklung langfristig tragfähiger Konzepte. Dies bezieht sich zunächst auf Produkte und Dienstleistungen, aber auch auf dauerhafte Begleitung unserer Kunden bei allen Finanzmarktfragen. Das Bekenntnis zur nachhaltigen Geschäftsausrichtung ist daher im gewachsenen Selbstverständnis bei Metzler fest verankert.

Im Investmentprozess für unsere Aktien- und Corporate-Bonds-Fonds berücksichtigen wir, wie Unternehmen ökologische, soziale und Aspekte der Unternehmensführung beachten, und zwar parallel zu finanziellen Kriterien. Dabei geht es vor allem um ein weiter verbessertes Rendite-Risiko-Profil unseres Portfolios.

3.2 Initiativen, Verbände und Kooperationspartner

3.1.1. Unterzeichner von UN PRI, FNG, EuroSIF, Carbon Disclosure Project, Water and Forestry Disclosure Project

Die MAM ist sowohl als Unterzeichner des Principles for Responsible Investment (UN PRI – deutsch: Prinzipien für verantwortliches Investieren), Mitglied beim Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) und damit indirekt auch bei EuroSIF sowie Signatory beim Carbon Disclosure Project und Water and Forestry Disclosure Project.

3.1.2. Mitgliedschaften in Verbänden

Das Team der MAM tauscht sich mit anderen Mitgliedern der ESG-Arbeitsgruppe des **BVI** regelmäßig zu ESG-Themen aus. Dazu zählt die Integration der Leitlinien zum verantwortlichen Investieren in die Wohlverhaltensregeln des BVI.

2012 unterzeichnete MAM als einer der ersten deutschen Vermögensverwalter die **Principles of Responsible Investment (PRI)**, die 2005 auf Initiative der Vereinten Nationen als freiwillige Selbstverpflichtung der Unterzeichner etabliert wurden.

Die MAM ist zudem seit 2002 Mitglied im **Forum für Nachhaltige Geldanlagen**. Ziel ist, die Aufmerksamkeit für nachhaltige Lösungen in der Geldanlage zu steigern und dadurch einen positiven Lenkungseffekt bei den Investments auszulösen.

3.1.3. Kooperationspartner

Wir arbeiten auch im Bereich ESG mit einigen Kooperationspartnern zusammen:

Die Daten für die ESG-Integration und die Auswertungen zu den „very severe controversies“ bezieht sich die MAM primär von **MSCI ESG Research**.

Bei kundenindividuellen ethischen und/oder nachhaltigen Ausschlusskriterien und/oder „Best in Class“-Ansätzen beim Management von Spezialfonds arbeitet die MAM mit **ISS ESG** zusammen.

Beim Thema Stimmrechtsausübung und „Engagement“ hat die MAM die **Bank of Montreal Global Asset Management** beauftragt (siehe hierzu auch Punkt 5).

3.3 Organe und Kontrollmechanismen

Die MAM hat einen Experten für **ESG-Integration**, der an die Geschäftsführung berichtet. Dieser koordiniert und bearbeitet die ESG-Integration zentral für das Portfoliomanagement und gehört zudem einen speziellen **MAM-ESG Board** an, indem regelmäßig Nachhaltigkeitsthemen erörtert werden.

Unser **Fondsrisikocontrolling-Team** führt unabhängig von den Kontrollen, die bereits innerhalb des Portfoliomanagements berücksichtigt werden, weitere (Ex-post) Risikoüberprüfungen durch. ESG-Themen werden im Rahmen der regelmäßigen Review-Meetings überwacht.

Das **konzernübergreifende Compliance-Team** trägt die Verantwortung für die Aufsicht und Prüfung aller Compliance-relevanter Themen. Es erfüllt diese Aufgaben weisungsabhängig und ist in keine der Geschäfts-, Handels- oder Abwicklungstätigkeiten der Metzler Gruppe eingebunden. Durch diese Funktionstrennung werden Interessenkonflikte vermieden. Geschäftsführung der MAM, ESG-Experte und Compliance-Officer treffen sich regelmäßig, um ESG-Themen zu erörtern. Somit ist ein kontinuierlicher Informationsaustausch gewährleistet. Der Compliance-Officer gehört auch zum regelmäßig tagenden ESG-Board der MAM.

Nähere Informationen, die das Thema ESG im Speziellen betreffen, können Sie gerne unserer Internetsite www.metzler.com/de/metzler/asset-management/nachhaltigkeit entnehmen.

4. Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung legt harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten fest.

Gemäß Art. 2 der Verordnung unterliegt die Metzler Pensionsfonds AG (MPF) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den genannten Offenlegungspflichten. Da der MPF eine unternehmensweit einheitliche Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, wird dabei nicht zwischen dem Unternehmen MPF und den einzelnen Finanzprodukten der MPF (Pensionsplan Metzler NV 1 und Metzler NV 1 NEU 2 der MPF AG) unterschieden.

Entsprechende Informationen können Sie gerne unter <https://www.metzler.com/de/metzler/bankhaus/rechtliche-hinweise-compliance/verguetungsstrategie> abrufen.

5. Gesellschaftliche Verantwortung

Seit der Gründung des Bankhauses 1674 gab und gibt es in jeder Generation immer wieder Angehörige der Familie von Metzler, die sich persönlich und finanziell engagieren, um in Frankfurt am Main öffentliche Einrichtungen wie Museen, Wissenschaftsinstitute oder ein Krankenhaus zu gründen oder entscheidend weiterzuentwickeln. Die Metzler-Werte: Unabhängigkeit, Unternehmergeist und Menschlichkeit kommen nicht nur im Bankgeschäft zum Tragen, sondern spiegeln sich bis heute gleichermaßen im gesellschaftlichen Engagement wieder.

Das geschieht stets im Austausch und Zusammenspiel mit anderen gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Initiativen, Fachleuten sowie der öffentlichen Hand, um die besten Ergebnisse zu erzielen. Über die eigene Spendentätigkeit hinaus ist „Anstiften zum Stiften“ ein weiterer Baustein im Engagement, um möglichst viele Menschen mitzunehmen und die Projektfinanzierungen zu sichern. Das Metzler Netzwerk wächst so unaufhörlich.

Die zum Teil jahrhundertelangen Initiativen von Metzler mündeten 1998 in die Gründung der Albert und Barbara von Metzler-Stiftung. Ihr Förderschwerpunkt liegt auf der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen – in erster Linie beim Erlernen der deutschen Sprache – sowie auf der Hilfe bei sozialen Problemen. Förderung der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung, Natur und Umwelt und der Entwicklungshilfe runden das „Portfolio“ ab. Dabei erweiterte sich das Engagement der Metzler-Stiftung auf ganz Deutschland darüber hinaus. Seit Beginn des 21. Jahrhundert kamen auch innovative Fundraising-Konzepte zum Einsatz; außerdem wurde das Mitarbeiterengagement gezielt gefördert, um so auf neue Herausforderungen in der Gesellschaft angemessen reagieren zu können.

Die Familie, die Stiftung und das Bankhaus Metzler mit seinen Mitarbeitern sind überzeugt von der Bedeutung ihrer selbstgewählten Verpflichtungen und bleiben auch in Zukunft mit Ideen und viel Freude engagierte Corporate Citizens.

Genehmigung durch die Geschäftsleitung

Die vorliegende Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik wurde durch die Geschäftsleitung der Metzler Pension Management GmbH in der Sitzung vom 14.04.2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eine Veröffentlichung dieser Erklärung sowie zugehörigen Anlage des jeweiligen Sicherungsvermögens erfolgt in dem Kundenbereich der Metzler Pension Management GmbH.

Metzler Pension Management

Metzler Pensionsfonds AG
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 21 04–15 36
Telefax (0 69) 21 04–78 99
E-Mail: Pension-Management@metzler.com